

Z-VOB

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Z-VOB)

I. Art und Umfang der Leistung

1. Für jeden Bauleistungsvertrag sind nachstehende Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge verbindlich:
 - 1.1. das Auftragsschreiben und seine Anlagen,
 - 1.2. diese Z-VOB/B des Auftraggebers (AG),
 - 1.3. die ÖNORM B 2110 in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung
2. Abweichungen in einer etwaigen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers (AN) sowie Liefer- und Geschäftsbedingungen des AN sind für den AG nur verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Jeder Auftrag bedarf der Schriftform. Änderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung des AG, es sei denn, sie werden zwischen gemäß Handelsregister vertretungsberechtigten Personen des AG und des AN getroffen.

II. Vergütung

1. Vor Angebotsabgabe sind die Baustellen zu besichtigen und die planerischen Unterlagen einzusehen. Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse oder der Planungsunterlagen bleiben in jedem Falle ausgeschlossen.
2. Bei Änderung der Bauleistung auf Veranlassung des AG und bei dem AG geforderten zusätzlichen Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, gelten unbeschadet der Regelungen der VOB/B die gleichen Kalkulationsgrundlagen wie für den ursprünglichen Auftrag.
3. Benötigt der AN zur Ausführung der vertraglichen Leistung Gerüste, Hebezeuge, Förderanlagen, Geräte oder Einrichtungen, die nicht als Nebenleistungen von dem vereinbarten Preis abgegolten sind, so erhält er für diese zusätzlichen Leistungen nur dann eine Vergütung, wenn
 - 3.1. das Mitbenutzen vorhandener Einrichtungen anderer Firmen nicht möglich ist und
 - 3.2. der AN dies dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt hat.
4. Bei Mitbenutzung von Einrichtungen oder Anschlüssen anderer auf der Baustelle tätiger Firmen hat der AN mit diesen unmittelbaren Vereinbarungen über die Benutzung und Kostentragung zu treffen. Bei Benutzung oder Mitbenutzung von Einrichtungen oder Anschlüssen des AG kann er nach billigem Ermessen eine angemessene Kostenpauschale festlegen, wenn ein Nachweis der tatsächlichen Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

III. Ausführungsunterlagen und Ausführung

1. Der AN hat geeignete, DIN- oder ÖNORM- gerechte und gütegeprüfte Baustoffe und Einbauteile zu verwenden. Der AG kann einen Gütenachweis für diese Materialien verlangen. Wenn der AN Baustoffe oder Einbauteile verwendet, die nicht gütegeprüft sind, hat er auf seine Kosten den Gütenachweis zu erbringen. Unbeschadet der Gewährleistungspflicht des AN ist der AG berechtigt, die Verwendung nicht normgerechter oder ungeeigneter Materialien abzulehnen.
2. Der AG ist berechtigt, Bauteile, Materialien und die gemäß Auftrag geforderten Qualitätsmerkmale prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung hat der AN zu tragen, es sei denn, die Prüfung erfolgt nach vorbehaltloser Abnahme und führt zu dem Ergebnis, dass die Leistung vertragsgemäß und mängelfrei ist.
3. Der AN ist verpflichtet, durch geeignete, zumutbare Maßnahmen, die nicht besonders entgolten werden, Nutzungsbeeinträchtigungen bewohnter Objekte soweit wie möglich zu vermeiden. Ist gleichwohl mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, ist vorher der verantwortliche Bauleiter des AG oder sein Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt bei Bauarbeiten, die eine besondere Gefährdung mit sich bringen und außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern.
4. Der AN hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Für die Einschaltung von Subunternehmern ist die schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Ist der Betrieb des AN auf die Ausführung von Leistungen nicht eingerichtet, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Bauvertrages erforderlich sind, so hat er dies dem AG vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung hat der AN den oder die Subunternehmer und den Umfang der von diesen zu erbringenden Leistungen bekannt zu geben. Der AG kann weitergehende Angaben und Nachweise über Vertragsinhalt, Leistungsfähigkeit und Qualifikation des oder der Subunternehmer verlangen.
5. Arbeitsgemeinschaften darf der AN nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG eingehen. Dabei ist verbindlich festzulegen, welche Firma der Arbeitsgemeinschaft die technische und welche die kaufmännische Geschäftsführung federführend übernimmt. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften, auch nach deren Auflösung, dem AG gesamtschuldnerisch.

IV. Ausführungsfristen

1. Die Arbeiten sind innerhalb der bei Auftragserteilung festgelegten Ausführungsfristen zu erbringen. Etwaige im Bauzeitplan enthaltene Einzelfristen und Zwischentermine gelten als Vertragsfristen
2. Soweit Ausführungszeiten in Arbeitstagen vereinbart werden, gilt die 5-Tage-Woche.

V. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Unterbrechung der Bauleistungsarbeiten zu verlangen.

VI. Haftung der Vertragsparteien

Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit den Bauleistungen ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so trägt im Innenverhältnis der AN den Schaden alleine.



VII. Vertragsstrafe

1. Der AG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, wenn der AN schuldhaft die vereinbarte Leistung, für die eine bestimmte Frist bzw. ein bestimmter Termin vereinbart worden ist, nicht termingerecht fertigstellt und in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt je Werktag der Fristüberschreitung 0,5 % der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch insgesamt EUR 100,00.
2. Die Regelung gem. Ziff. 7 a) dieser Z-VOB gilt entsprechend bei Überschreitung von Einzelfristen oder Zwischenterminen. In diesem Fall bemisst sich die Vertragsstrafe nach dem Bruttowert der zu dem Zwischentermin fertigzustellenden Teilleistungen. Verwirkte Vertragsstrafen werden bei nachfolgenden Überschreitungen von Einzelfristen oder Zwischenterminen angerechnet. Evtl. wegen Überschreitung von Einzelfristen oder Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen bleiben auch dann bestehen, wenn die Gesamtleistung termingerecht fertiggestellt wird.
3. Die Summe aller im Rahmen des Auftrages verwirkten Vertragsstrafen ist auf höchstens 10 % der Bruttoauftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehenden Schadens nicht aus.
4. Der AG kann die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dazu bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

VIII. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Erklärung des AG (förmliche Abnahme). Bei Reparaturarbeiten mit einer Bruttoauftragssumme von bis zu 1.000,00 € ist eine förmliche Abnahme nur erforderlich, wenn es der AG verlangt. In allen Fällen, in denen eine förmliche Abnahme vorzunehmen ist, ist eine stillschweigende bzw. konkludente Abnahme ausgeschlossen.

IX. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche allgemein sowie für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen beträgt fünf Jahre. Für Pumpen, Regelventile, Regelungen, Brenner, Stellmotoren, Sicherheitseinrichtungen-/Armaturen, Ausdehnungsgefäße beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

X. Abrechnung und Zahlung

1. Ist im Auftrag die Legung von Abschlagsrechnungen vorgesehen, sind Anträge auf Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Unterlagen, für jeden Auftrag gesondert, in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen.
Der AG leistet Abschlagszahlungen unter Einbehalt eines 10%igen Deckungsrücklasses, sohin in Höhe von 90 % der vertragsgemäß erbrachten Leistung auf die einzelnen gelegten Abschlagsrechnungen nach Prüfung durch die örtliche Bauleitung, jedoch nicht unter 3.000,00 € zuzüglich der vom AN gesondert auszuweisenden Mehrwertsteuer, insgesamt jedoch höchstens bis zu 90 % der Auftragssumme für den einzelnen Auftrag.
2. Die Schlusszahlung erfolgt alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom AN vorgelegten

Schlussrechnung, in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Verzögert sich die Prüfung, wird zunächst das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung ausbezahlt. Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos.

3. Abtretungen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 1396a ABGB sind ausgeschlossen, Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG. Wird der AG durch Pfändungen oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen eines Gläubigers des AN in einen Rechtsstreit verwickelt, so haftet der AN für die dem AG dadurch erwachsenden Kosten.
4. Wird nach der Schlusszahlung eine Überzahlung aufgrund von Abrechnungsfehlern, fehlerhafter Abrechnungsunterlagen oder aus sonstigen Gründen festgestellt, so hat der AN zu viel erhaltene Beträge zurückzuzahlen. Für den Rückzahlungsanspruch gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das Recht des AG zur Aufrechnung bleibt unberührt. Die Berufung auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung ist ausgeschlossen.
5. Der AN hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Fertigstellung der Arbeit eine prüfbare Schlussrechnung beim AG einzureichen. Der AG kann eine kürzere Frist, die angemessen sein muss, setzen.

XI. Regieleistungen

1. Regieleistungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart worden sind.
2. Wird bei Auftragserteilung oder später kein Stundensatz vereinbart, werden der Vergütung dabei die Kollektivvertragslöhne und ein vereinbarter bzw. zu vereinbarenden Zuschlag zugrunde gelegt. Fehlt eine besondere Vereinbarung über den Zuschlag, beträgt der Zuschlag 80 % des maßgeblichen Kollektivvertragslohns. Die gültigen Stundensätze enthalten alle Nebenkosten einschließlich der Kosten der für die Ausführung der Arbeiten benötigten Werkzeuge und sonstigen Geräte und Einrichtungen des AN. Hinzu kommen ggf. lediglich die Kosten eingebauter Materialien. Fehlt hierfür eine Preisvereinbarung erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der vom AN nachzuweisenden Selbstkosten.
3. Über die geleisteten Lohnstunden sind vom AN geeignete Nachweise, die eine zeitnahe Prüfung erlauben, zu erbringen. Sie sind mindestens einmal wöchentlich dem AG in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der AG kann festlegen, welche Angaben sie enthalten müssen. Die Abrechnung der Regieleistungen erfolgt mit der Schlussrechnung.

XII. Haftrücklass

1. Der AN leistet für die Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme (Haftrücklass). Diese Sicherheit wird erbracht durch einen Einbehalt von der Schlusszahlung oder durch die Bürgschaft einer österreichischen Großbank oder einer namhaften Versicherung. Der Haftrücklass gilt auch für Ansprüche auf Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung, auf Minderung sowie auf Schadenersatz wegen Mängeln oder Verletzung von Nebenpflichten. Die Freigabe des Haftrücklasses erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
2. Falls besonders vereinbart ist, dass der AN für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

Sicherheit zu leisten hat, (Vertragserfüllungssicherheit), gelten – vorbehaltlich besonderer Abmachungen – die nachstehenden Regelungen:

Die Vertragserfüllungssicherheit wird durch Bürgschaft einer österreichischen Großbank oder einer namhaften Versicherung in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme geleistet. Die Sicherheit erstreckt sich auf geänderte und zusätzliche Leistungen. Die Rückgabe der nicht verwerteten Sicherheit erfolgt spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind.

3. Alle vom AN zu leistenden Sicherheiten gelten auch für Ansprüche des AG aus Überzahlungen (einschließlich solcher aus Voraus- und Abschlagszahlungen) und aus Vertragsstrafen.
4. Der AN trägt die Kosten der Sicherheitsleistung.

XIII. Datenschutz

Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten speichert, bearbeitet und an verbundene Unternehmen übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Beauftragung erforderlich ist.

XIV. Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistung des AN ist die im Auftragschreiben angegebene Verwendungsstelle/Baustelle. Für Zahlungen ist der Sitz des AG's Erfüllungsort.

Soweit der AN Unternehmer im Sinne des UGB ist, ist der Sitz des AG's ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

